



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017 bis
2018- BVAnpG 2017-2018)**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation sind neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst insbesondere auch die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus, die Entwicklung der Nominallöhne, die Entwicklung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern sowie die innere Struktur der Besoldung sowie die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 17. Februar 2017 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um eine Erhöhung von 2 % und bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 € ein Mindestbetrag von 75 € vereinbart worden. Zum 1. Januar 2018 sieht die Tarifeinigung eine weitere Erhöhung um 2,35 % vor. Für Auszubildende sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung um einen Festbetrag in Höhe von 35 € jeweils ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 vor.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zum 1. Januar 2017 sowie zum 1. Januar 2018 entsprechend der Tarifeinigung in Höhe der im Tarifvertrag vorgesehenen linearen Anpassung erhöht, für 2017 vermindert um 0,2 % zum Aufbau der Versorgungsrücklage. Strukturelle Regelungen der Tarifeinigung bleiben aufgrund der Sicherstellung des Abschlusses dieses Gesetzgebungsvorhabens in der 18. Legislaturperiode ausgenommen und bleiben ggf. einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben in der 19.

Wahlperiode vorbehalten. Damit wurde auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die gegenüber dem Tarifbereich im Jahr 2017 um 0,2 % geringere Anpassung folgt der Vorgabe aus § 18 SHBesG, nach der eine Verminderung der Anpassung im Umfang von jeweils 0,2 % zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage vorgesehen ist. Deshalb werden ab 1. Januar 2017 die Besoldungsbezüge um 1,8 % mindestens um 75 € erhöht. Von einer Beschränkung des Mindestbetrages, wie sie in der Tarifeinigung vorgesehen ist (bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 €), wird aufgrund des Abstandsgebotes abgesehen. Die Versorgungsbezüge werden ab 1. Januar 2017 entsprechend unter Beachtung der versorgungsrechtlichen Systematik (insbesondere unter Beachtung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes) angepasst. Ab 1. Januar 2018 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,35 %. Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, sowie die Allgemeine Stellenzulage. Die Anwärterbezüge werden ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 um einen Festbetrag von jeweils 35 € erhöht.

Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlage die ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 maßgebenden Beträge.

C Alternativen

Unter den Prämissen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Defizitobergrenze bestehen grundsätzlich mehrere Varianten einer Anpassungsregelung. Maßgebend ist die Beachtung des Grundsatzes der Amtsgemessenheit der Alimentation.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Mehrausgaben aufgrund der linearen Anpassung in 2017 gegenüber dem Jahr 2016 betragen für die Erhöhung der Besoldung ab 1. Januar 2017 ca. 39,67 Mio. €

und für den Bereich der Versorgung ca. 23,82 Mio. €. Darin sind die Mehrausgaben aufgrund des Mindestbetrages in Höhe von 75 € enthalten.

Für das Jahr 2017 betragen damit die Mehrausgaben insgesamt ca. 63,49 Mio. €. Hinzu kommen für die erhöhte Zuführung zur Versorgungsrücklage (0,2 Prozentpunkte) ca. 6,0 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 8,0 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 4,6 Mio. €.

Für die lineare Erhöhung ab 1. Januar 2018 betragen die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2017 in der Besoldung ca. 45,42 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 27,27 Mio. €.

Für das Jahr 2018 betragen damit die Mehrausgaben insgesamt ca. 72,69 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben ca. 9,1 Mio. € und für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) ca. 5,3 Mio. €.

Für die Mehrausgaben des Jahres 2017 ist entsprechende Vorsorge im Haushalt getroffen. Für das Jahr 2018 wird der zur aktuellen Planung bestehende ungedeckte Differenzbetrag im Zuge der Aufstellung der Eckwerte zum Haushalt 2018 vorgesehen.

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann.

E Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 93 Absatz 3 Satz 3 LBG

Die Spitzenorganisationen wurden durch das Finanzministerium über die grundlegende Zielrichtung und das beabsichtigte Verfahren in ersten Informationsgesprä-

chen frühzeitig unterrichtet und haben ihre grundsätzliche Bereitschaft für ein stark verkürztes Beteiligungsverfahren signalisiert.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Im Interesse der kurzfristigen Einbringung des Gesetzentwurfs stellt der DGB weitergehende Vorschläge und Anmerkungen zurück. Unter Hinweis auf die Gespräche mit dem Finanzministerium soll eine Erörterung weiterer struktureller Verbesserungen der Besoldung und Versorgung bis zum Sommer 2017 erfolgen. Dazu wird auch die Frage einer strukturellen Erhöhung der Anwärterbezüge aufgeworfen, deren Anpassung in diesem Jahr die Tarifregelung für die Auszubildenden übernimmt, während in der Vergangenheit auch eine Anpassung entsprechend der Beamtenbesoldung vorgenommen wurde.

Zu der in der Gesetzesbegründung vorgenommenen verfassungsrechtlichen Bewertung der Alimentation stellt der DGB fest, dass mit der weitgehenden zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses die Wahrscheinlichkeit einer Unteralimentation bei gleichzeitiger Wahrung des Abstandsgebotes sinkt. Eine ausführliche Prüfung der Gesetzesbegründung war dem DGB nicht möglich.

Zur Anpassung der Beamtenversorgung wies der DGB darauf hin, dass die in der Einleitung des Gesetzentwurfs auf S. 3 angesprochene Übertragung des Mindestbetrages von 75 % € so tatsächlich nicht erfolgt. Der DGB empfiehlt eine Korrektur im Sinne der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Bewertung FM:

Die vom DGB angesprochene Absprache zur Führung von Gesprächen zu strukturellen Fragen wird bestätigt. Hier bleibt der weitere Prozess abzuwarten.

Die Frage der Übertragung des Mindestbetrages von 75 € in die Beamtenversorgung erfolgt entsprechend der langjährig angewendeten Systematik, dass die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge als Maßstab der Beamtenversorgung erhöht werden. Damit fließt der Mindestbetrag entsprechend dem jeweiligen Ruhegehaltssatz zu. Eine volle Gewährung des Mindestbetrages wäre dagegen eine ungewollte strukturelle Verbesserung. Die Einleitung im Gesetzentwurf wurde daher klarstellend angepasst.

Der Deutsche Beamtenbund, der Schleswig-Holsteinische Richterverband und die Neue Richtervereinigung haben dem Gesetzentwurf zugestimmt bzw. begrüßt. Der Deutsche Beamtenbund begrüßte die vorgesehenen Gespräche zu strukturellen Fragen.

F Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

G Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 22. Februar 2017 zugeleitet worden.

H Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017 bis 2018- BVAnpG
2017 - 2018)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2017
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2017**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.999), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2016“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „§ 17 a Anpassung der Besoldung 2017“.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2017

(1) Ab 1. Januar 2017 erhöhen sich um 1,8 %

1. die Grundgehaltssätze, mindestens um 75 €,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse

nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172).

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,8 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.

(4) Der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), sowie die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), werden um 1,8 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.133,33
B 2	7.124,09
B 3	7.543,52
B 4	7.982,82
B 5	8.486,84
B 6	8.962,79
B 7	9.425,75
B 8	9.908,29
B 9	10.507,43
B 10	11.843,01
B 11	12.847,55

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.270,52	5.599,18	6.340,18

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	123,74	234,91
übrige Besoldungsgruppen	129,96	241,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,17 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 344,61 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 115,02
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 122,11

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	972,97
A 5 bis A 8	1.099,60
A 9 bis A 11	1.156,22
A 12	1.302,83
A 13	1.336,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.372,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,22
Buchstabe b		79,12
Nummer 2		87,93
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	219,09
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	69,65
A 4 1, 2	69,65
A 5 1	37,76
3, 4	69,65
A 6 2,	37,76
4,	117,07
5	147,61
A 9 1	281,15
A 12 3, 4	163,31
A 13 4	195,88
12, 13, 14, 15	285,71
A 14 6	195,88
A 15 6	236,36
9	195,88
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	216,59
R 2	3 bis 6	216,59
R 3	3, 5	216,59
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2018 Anpassung der Besoldung für das Jahr 2018

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17 a die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a Anpassung der Besoldung 2018

(1) Ab 1. Januar 2018 erhöhen sich um 2,35 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse

- nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 2,35 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 35 € erhöht.

(4) Der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] angepasste Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 sowie nach Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), sowie die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] angepassten Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 19. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), werden um 2,35 % erhöht. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich ergebenden Beträge bekanntzumachen.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Erfahrungsstufen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
A 2	2.011,88	2.055,17	2.098,46	2.141,76	2.185,03	2.228,34	2.271,67								
A 3	2.086,66	2.132,72	2.178,74	2.224,81	2.270,90	2.316,98	2.363,05								
A 4	2.129,05	2.183,31	2.237,53	2.291,76	2.345,98	2.400,22	2.454,46								
A 5	2.144,49	2.213,92	2.267,89	2.321,82	2.375,79	2.429,74	2.483,70	2.537,66							
A 6	2.190,06	2.249,32	2.308,56	2.367,79	2.427,02	2.486,28	2.545,53	2.604,78	2.663,99						
A 7	2.276,67	2.329,93	2.404,48	2.479,00	2.553,56	2.628,09	2.702,66	2.755,87	2.809,12	2.862,38					
A 8		2.405,57	2.469,24	2.564,78	2.660,30	2.755,82	2.851,37	2.915,07	2.978,73	3.042,45	3.106,12				
A 9		2.548,56	2.611,24	2.713,19	2.815,14	2.917,10	3.019,07	3.089,13	3.159,25	3.229,33	3.299,42				
A 10		2.729,07	2.816,18	2.946,77	3.077,42	3.208,04	3.338,70	3.425,76	3.512,86	3.599,93	3.687,01				
A 11			3.112,40	3.246,25	3.380,08	3.513,96	3.647,82	3.737,03	3.826,63	3.917,75	4.008,87	4.099,97			
A 12				3.490,29	3.649,84	3.809,45	3.972,38	4.080,99	4.189,61	4.298,23	4.408,05	4.518,61			
A 13				3.895,53	4.071,48	4.247,41	4.424,83	4.544,25	4.663,63	4.783,02	4.902,47	5.021,87			
A 14				4.093,53	4.321,67	4.553,58	4.785,82	4.940,66	5.095,53	5.250,36	5.405,20	5.560,06			
A 15						5.000,62	5.255,99	5.460,28	5.664,58	5.868,87	6.073,17	6.277,46			
A 16						5.515,90	5.811,20	6.047,48	6.283,76	6.520,03	6.756,31	6.992,57			

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.277,46
B 2	7.291,51
B 3	7.720,79
B 4	8.170,42
B 5	8.686,28
B 6	9.173,42
B 7	9.647,26
B 8	10.141,13
B 9	10.754,35
B 10	12.121,32
B 11	13.149,47

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.370,88	5.730,76	6.489,17

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze****(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.491,65	3.606,56	3.721,44	3.836,88	3.954,20	4.071,48	4.188,76	4.306,05	4.424,83	4.544,25	4.663,63	4.783,02	4.902,47	5.021,87	
C 2 kw	3.498,81	3.681,90	3.866,16	4.053,11	4.240,04	4.428,53	4.618,83	4.809,08	4.999,40	5.189,70	5.379,97	5.570,28	5.760,57	5.950,87	6.141,17
C 3 kw	3.831,05	4.042,70	4.254,36	4.468,27	4.683,75	4.899,21	5.114,68	5.330,13	5.545,61	5.761,10	5.976,53	6.192,01	6.407,49	6.622,96	6.838,40
C 4 kw	4.836,26	5.052,86	5.269,46	5.486,06	5.702,66	5.919,24	6.135,87	6.352,43	6.569,03	6.785,62	7.002,24	7.218,82	7.435,43	7.652,02	7.868,63

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.159,84	4.252,50	4.494,12	4.737,34	4.980,57	5.223,81	5.467,06	5.710,27	5.953,53	6.196,73	6.440,00
R 2		4.833,13	5.076,38	5.319,58	5.562,81	5.806,07	6.049,31	6.292,53	6.535,75	6.779,00	7.022,18
R 3											
R 4											
R 5											
R 6											
R 7											
R 8											
R 9											
R 10											

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	126,65	240,43
übrige Besoldungsgruppen	133,01	246,79

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,78 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 352,71 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	117,72
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	124,98

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.007,97
A 5 bis A 8	1.134,60
A 9 bis A 11	1.191,22
A 12	1.337,83
A 13	1.371,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.407,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		20,70
Buchstabe b		80,98
Nummer 2		90,00
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	40,00
der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	224,24
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	71,29
A 4 1, 2	71,29
A 5 1	38,65
3, 4	71,29
A 6 2,	38,65
4,	119,82
5	151,08
A 9 1	287,76
A 12 3, 4	167,15
A 13 4	200,48
12, 13, 14, 15	292,42
A 14 6	200,48
A 15 6	241,91
9	200,48
Besoldungsordnung R	

<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>	
R 1	1, 2, 3	221,68
R 2	3 bis 6	221,68
R 3	3, 5	221,68
Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw		
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>	
C 2 kw	1	104,32

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2017 Anpassung der Versorgung im Jahr 2017

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,58“ durch die Angabe „2,63“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,64“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,72“ ersetzt durch die Angabe „1,75“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,18“ durch die Angabe „2,22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,53“ durch die Angabe „1,56“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,27,“ ersetzt.
- g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,10“ durch die Angabe „1,12“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,94“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
- i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,78“ ersetzt.
- j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,70“ ersetzt.
- k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,59“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
- l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,48“ durch die Angabe „0,49“ ersetzt.
- m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,56“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
- n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017-2018 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 1,8 %.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde

liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2017 um 58,89 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,88“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2018 Anpassung der Versorgung im Jahr 2018

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,63“ durch die Angabe „2,69“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,67“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,22“ durch die Angabe „2,27“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,82“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.

- e) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,56“ durch die Angabe „1,60“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,27“ durch die Angabe „1,30“ ersetzt.
 - g) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.
 - h) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.
 - i) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,78“ durch die Angabe „0,80“ ersetzt.
 - j) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,70“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.
 - k) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,61“ ersetzt.
 - l) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,49“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
 - m) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2,61“ durch die Angabe „2,67“ ersetzt.
 - n) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt.
4. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017-2018 vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2018 um 60,27 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung

Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82 a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,88“ durch die Angabe „ 0,90“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 am 1. Januar 2017,
2. Artikel 2 am 1. Januar 2018,
3. Artikel 3 am 1. Januar 2017,
4. Artikel 4 am 1. Januar 2018.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Zeitraum 2017 bis 2018 erhöht.

Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Ausgehend von der Tarifeinigung am 16./17. Februar 2017 erfolgt die Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung in einem verkürzten Verfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Übertragung der linearen Erhöhung der Entgelte unter Ausklammerung struktureller Tarifregelungen. Das verkürzte Verfahren ist erforderlich, um eine Verabschiedung des Gesetzes in der 18. Wahlperiode und damit eine zeitnahe Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an dem zentralen Teil der Tarifeinigung zu sichern. Sonstige strukturelle Fragen werden ggf. in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in der 19. Wahlperiode aufgegriffen.

Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich in den Jahren 2017 bis 2018 an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder in den Jahren 2017 und 2018, vermindert um einen Abschlag von 0,2 % im Jahr 2017 für den Aufbau der Versorgungsrücklage.

Die gesetzlichen Änderungen wurden anhand der vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 vorgegebenen Kriterien zur Frage der Verfassungskonformität der Alimentation geprüft. Der Vergleich beschränkt sich insoweit auf die Wirkung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übertragung der in der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 ausdrücklich vorgesehenen linearen Tariferhöhungen einschließlich des Mindestbetrages in 2017. Die von den Tarifvertragsparteien in der Tarifeinigung vereinbarten sonstigen Regelungen werden außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens in der 19. Wahlperiode gesondert bewertet und erforderlichenfalls in einem ergänzenden Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt.

Für die Berechnungen wurden zunächst die pauschalierenden Annahmen aus den o.a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. jahresbezogene Indexbetrachtung, keine Einbeziehung von Einmalzahlungen, Sockeleffekten oder die Kürzung der Sonderzuwendung im Tarifbereich) übernommen. Entsprechend dem Vorgehen in dem Bericht des Finanzministeriums vom 8. Juni 2015 (Umdruck 18/4510) wurde zunächst eine von einzelnen Besoldungsgruppen unabhängige pauschale Berechnung vorgenommen. Für die Kürzung der Sonderzahlung wurde ein pauschaler Absenkungseffekt unterstellt. In einem zweiten Schritt wurde eine auf einzelne Besoldungsgruppen bezogene Prüfung auf Grundlage fiktiver Jahresbeträge der Besoldung bzw. der Tarifentgelte entsprechend dem Bericht des Finanzministeriums vom 16. November 2015 (Umdruck 18/5162) vorgenommen.

Im Ergebnis der Prüfungen ergab sich zunächst, dass zum Stand Ende 2016 von einer in der Höhe verfassungskonformen Besoldung und Beamtenversorgung in Schleswig-Holstein auszugehen ist. In der Prüfungsstufe 1 ergab sich in allen vorgenommenen Berechnungen kein unzulässiges Überschreiten von mehr als zwei von insgesamt fünf Parametern. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation besteht damit nicht.

Nachstehend wird das Ergebnis der Prüfung näher dargestellt.

Parameter: Abstand zur Tarifentwicklung

In einem ersten Schritt ist die Entwicklung zum Stand 31.12.2016 dargestellt:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand Besoldung
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			
2001			100,000	100,000		0,000	0,00%
2002	2,2	0	102,200	100,000		2,200	2,15%
2003	2,4	2,4	104,653	102,400	1,706	0,547	0,53%
2004	2	2	106,746	104,448	1,706	0,592	0,56%
2005	0	0	106,746	104,448	1,706	0,592	0,56%
2006	0	0	106,746	104,448	1,706	0,592	0,56%
2007	0	0	106,746	104,448	7,163	-4,865	-4,89%
2008	2,9	2,9	109,841	107,477	7,163	-4,798	-4,67%
2009	3	3	113,137	110,701	7,163	-4,727	-4,46%
2010	1,2	1,2	114,494	112,030	7,163	-4,698	-4,38%
2011	1,5	1,5	116,212	113,710	7,163	-4,661	-4,27%
2012	1,7	1,9	118,187	115,871	7,163	-4,846	-4,36%
2013	2,45	2,65	121,083	118,941	7,163	-5,021	-4,41%
2014	2,75	2,95	124,413	122,450	7,163	-5,200	-4,43%
2015	1,9	2,1	126,777	125,021	7,163	-5,407	-4,52%
2016	2,1	2,3	129,439	127,897	7,163	-5,621	-4,60%

Für den maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren (Basisjahr 2001) ergab sich zunächst für 2016 ein Rückstand von 4,6 %. Zu berücksichtigen ist dabei, dass aufgrund der in den Jahren 2000 bis 2002 geregelten Tarif- und Besoldungsanpassungen mit dem Basisjahr 2001 (Index = 100) eine Verfälschung des Effektes gegeben ist. Während im Tarifbereich eine Anpassung in 2000 von 2 % und ab 1.5.2001 auch für das gesamte Jahr 2002 von 2,4 % vereinbart war, erfolgte eine Übertragung in die Besoldung zeitversetzt mit einer Anpassung in 2001 um 1,8 % und in 2002 um 2,2 %. Bei Betrachtung des Basisjahres 2001 mit Index = 100 führt die Besoldungsanpassung in 2002 insofern isoliert betrachtet zu einem für dieses Jahr bestehenden „Besoldungsvorsprung“. Dieser Sondereffekt kann durch eine gestaffelte Prüfung auch der Vorjahre ausgeräumt werden. So ergibt sich bei einer auf das Jahr 2014 bezogenen Betrachtung mit dem Basisjahr 1999 ein Rückstand von über 7 % (vgl. Umdruck 18/4510 in Anlage 1) und in 2015 von noch 5,14 %.

Bei einer Prüfung der einzelnen Besoldungs-/Entgeltgruppen auf Basis der fiktiven Jahresbruttobeträge (entsprechend der Betrachtung in Umdruck 18/5162) ergibt sich

ein gespaltenes Bild (vgl. Anlage zur Begründung am Ende dieser Drucksache). Ein Überschreiten der zulässigen Höchstgrenze von 5 % ergibt sich danach nur im Bereich der unteren Besoldungsgruppen bis einschl. A 8. Für den geringeren relativen Rückstand der Besoldungsentwicklung im Bereich der oberen Besoldungsgruppen ist neben strukturellen Änderungen aufgrund der Umstellung vom BAT auf den TV-L u.a. die Kürzung der Jahressonderzahlung nach dem TV-L ursächlich, die tendenziell in den oberen Entgeltgruppen ebenfalls zu einer höheren Kürzung der Entgelte geführt hatte.

Für die Anpassung in 2017 ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand Besoldung
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			
2002			100,000	100,000		0,000	0,00%
2003	2,4	2,4	102,400	102,400	1,669	-1,669	-1,66%
2004	2	2	104,448	104,448	1,669	-1,669	-1,62%
2005	0	0	104,448	104,448	1,669	-1,669	-1,62%
2006	0	0	104,448	104,448	1,669	-1,669	-1,62%
2007	0	0	104,448	104,448	7,008	-7,008	-7,19%
2008	2,9	2,9	107,477	107,477	7,008	-7,008	-6,98%
2009	3	3	110,701	110,701	7,008	-7,008	-6,76%
2010	1,2	1,2	112,030	112,030	7,008	-7,008	-6,67%
2011	1,5	1,5	113,710	113,710	7,008	-7,008	-6,57%
2012	1,7	1,9	115,643	115,871	7,008	-7,236	-6,66%
2013	2,45	2,65	118,476	118,941	7,008	-7,473	-6,70%
2014	2,75	2,95	121,735	122,450	7,008	-7,724	-6,73%
2015	1,9	2,1	124,048	125,021	7,008	-7,982	-6,82%
2016	2,1	2,3	126,653	127,897	7,008	-8,253	-6,90%
2017	1,8	2,0	128,932	130,455	7,008	-8,531	-7,00%

Aufgrund des Wegfalls des Sondereffektes aus den Basisjahren 2000 – 2002 ergibt sich wieder ein Rückstand in einer Größenordnung von 7 %. Von daher ist das zulässige Maß des Grenzwertes von 5 % in diesem Kriterium überschritten. Bei der Betrachtung der Jahresbeträge 2017 (vgl. Anlage zur Begründung am Ende dieser Drucksache) bestätigt sich das bereits für 2016 festgestellte gespaltenes Bild. Aufgrund der Einführung der Stufe 6 in die Entgelttabelle des TVL ab 2018 wird sich bei der betragsmäßigen Betrachtung des Jahres 2018 auch das Verhältnis zu den oberen Entgeltgruppen bei den Besoldungsgruppen A 9 und darüber (einschließlich Besoldungsordnungen B, R, C und W) verschlechtern.

Mit der Übertragung der linearen Tarifierfassung in 2018 auf den Beamtenbereich verringert sich der festgestellte Rückstand der Besoldung zur Tarifierfassung nicht, so dass sich für 2018 ein dem Jahr 2017 entsprechendes Ergebnis ergibt. Eine nähere Darstellung erübrigt sich daher.

Parameter: Nominallohnentwicklung

Zum Stand des Tarifabschlusses und der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist nur die Nominallohnentwicklung bis Ende 2016 bekannt. Für 2017 und 2018 müssen Erwartungsgrößen unterstellt werden. Zum Stand Ende 2016 ergab sich zunächst folgendes Bild:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes.	Nom.	Bes.	Nom.			Besoldung
2001			100,0	100,0		0,000	0,00%
2002	2,2	1,5	102,2	101,5		0,700	0,68%
2003	2,4	1	104,7	102,5	1,706	0,432	0,42%
2004	2	-0,1	106,7	102,4	1,706	2,628	2,50%
2005	0	-0,1	106,7	102,3	1,706	2,730	2,60%
2006	0	-0,4	106,7	101,9	1,706	3,139	2,99%
2007	0	1,2	106,7	103,1	7,163	-3,540	-3,56%
2008	2,9	3,1	109,8	106,3	7,163	-3,642	-3,55%
2009	3	1,3	113,1	107,7	7,163	-1,729	-1,63%
2010	1,2	1,9	114,5	109,7	7,163	-2,417	-2,25%
2011	1,5	2,4	116,2	112,4	7,163	-3,334	-3,06%
2012	1,7	3,9	118,2	116,8	7,163	-5,741	-5,17%
2013	2,45	1,9	121,1	119,0	7,163	-5,064	-4,45%
2014	2,75	2,3	124,4	121,7	7,163	-4,471	-3,81%
2015	1,9	2,6	126,8	124,9	7,163	-5,272	-4,41%
2016	2,1	2,5*)	129,4	128,0	7,163	-5,732	-4,69%

*) vorläufiger Wert Stat. Amt

Die Berechnung ergibt, dass der Rückstand zur Nominallohnentwicklung die zulässige Höchstgrenze von 5 % unterschreitet.

Bei der genaueren betragsmäßigen Betrachtung der einzelnen Besoldungsgruppen ergibt sich dagegen ein Überschreiten der Höchstgrenze von 5 % im Bereich der Besoldungsgruppen oberhalb A 10, während sich im Bereich der Besoldungsgruppen

A 2 – A 10 ein deutliches Unterschreiten ergibt. Ursächlich ist hier u.a. der verbliebene Grundbetrag der Sonderzahlung von 660 €.

Für das Jahr 2017 kann derzeit nur eine Abschätzung In Bezug auf die Nominallohnentwicklung vorgenommen werden. Bei Annahme eines Durchschnittswertes aus den letzten 5 Jahren ergibt sich aus der nachstehenden Berechnung ein Überschreiten der zulässigen Grenze von 5 %:

	Prozentuale Steigerung	Nom.	Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes		Bes	Nom.			Besoldung
2002	2,2	1,5	100,0	100,0		0,000	0,00%
2003	2,4	1	102,4	101,0	1,669	-0,269	-0,27%
2004	2	-0,1	104,4	100,9	1,669	1,880	1,83%
2005	0	-0,1	104,4	100,8	1,669	1,981	1,93%
2006	0	-0,4	104,4	100,4	1,669	2,384	2,32%
2007	0	1,2	104,4	101,6	7,008	-4,160	-4,27%
2008	2,9	3,1	107,5	104,7	7,008	-4,281	-4,26%
2009	3	1,3	110,7	106,1	7,008	-2,418	-2,33%
2010	1,2	1,9	112,0	108,1	7,008	-3,106	-2,96%
2011	1,5	2,4	113,7	110,7	7,008	-4,020	-3,77%
2012	1,7	3,9	115,6	115,0	7,008	-6,406	-5,90%
2013	2,45	1,9	118,5	117,2	7,008	-5,758	-5,17%
2014	2,75	2,3	121,7	119,9	7,008	-5,196	-4,53%
2015	1,9	2,6	124,0	123,0	7,008	-6,001	-5,13%
2016	2,1	2,5	126,7	126,1	7,008	-6,472	-5,41%
2017	1,8	2,64*)	128,9	129,4	7,008	-7,522	-6,17%

*) Nominallohnsteigerung aus Durchschnitt der Jahre 2012 – 2016 errechnet.

Für das Jahr 2018 ergibt sich aufgrund der inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses (2018 ohne den Abzug von 0,2 %) ein grundsätzlich unverändertes Bild.

Parameter Verbraucherpreisentwicklung (VPE)

Aufgrund der seit einigen Jahren sehr geringen Preissteigerungen ergibt sich bei diesem Parameter ein klares Unterschreiten der Höchstgrenze eines Rückstandes von 5 % in dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren. Für das Jahr 2016 ergab sich folgende Entwicklung:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes.	VPE	Bes.	VPE			Besoldung
2001			100,000	100,000		0,000	0,00%
2002	2,2	1,4	102,200	101,400		0,800	0,78%
2003	2,4	1,1	104,653	102,515	1,706	0,432	0,42%
2004	2	1,6	106,746	104,156	1,706	0,884	0,84%
2005	0	1,6	106,746	105,822	1,706	-0,782	-0,74%
2006	0	1,5	106,746	107,409	1,706	-2,369	-2,26%
2007	0	2,3	106,746	109,880	7,163	-10,297	-10,34%
2008	2,9	2,6	109,841	112,737	7,163	-10,058	-9,80%
2009	3	0,3	113,137	113,075	7,163	-7,101	-6,70%
2010	1,2	1,1	114,494	114,319	7,163	-6,987	-6,51%
2011	1,5	2,1	116,212	116,719	7,163	-7,670	-7,03%
2012	1,7	2	118,187	119,054	7,163	-8,029	-7,23%
2013	2,45	1,5	121,083	120,840	7,163	-6,919	-6,07%
2014	2,75	0,9	124,413	121,927	7,163	-4,677	-3,99%
2015	1,9	0,3	126,777	122,293	7,163	-2,679	-2,24%
2016	2,1	0,5*)	129,439	122,904	7,163	-0,628	-0,51%

*) Vorläufiger Durchschnittswert für 2016 lt. Angabe Stat. Amt.

Es zeigt sich, dass die Höchstgrenze von 5 % deutlich unterschritten wird. Auch wenn von der Betrachtung der Sonderzahlung als fixe Größe Abstand genommen und der Abzug dynamisch in Abzug gebracht wird, ergibt sich ein zwar geringerer, aber immer noch sehr deutlicher Abstand zu der Höchstgrenze.

Dieses Verhältnis wird in der Grundrichtung auch für das Jahr 2017 bestätigt. Da die Verbraucherpreisentwicklung für 2017 nicht feststeht, wird für die Betrachtung ebenfalls ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre unterstellt:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	VB	Bes	VBI			Besoldung
2002			100,000	100,000		0,000	0,00%
2003	2,4	1,1	102,400	101,100	1,669	-0,369	-0,37%
2004	2	1,6	104,448	102,718	1,669	0,061	0,06%
2005	0	1,6	104,448	104,361	1,669	-1,582	-1,54%
2006	0	1,5	104,448	105,926	1,669	-3,148	-3,06%
2007	0	2,3	104,448	108,363	7,008	-10,923	-11,21%
2008	2,9	2,6	107,477	111,180	7,008	-10,712	-10,66%
2009	3	0,3	110,701	111,514	7,008	-7,821	-7,54%
2010	1,2	1,1	112,030	112,740	7,008	-7,719	-7,35%
2011	1,5	2,1	113,710	115,108	7,008	-8,406	-7,88%
2012	1,7	2	115,643	117,410	7,008	-8,775	-8,08%
2013	2,45	1,5	118,476	119,171	7,008	-7,703	-6,91%
2014	2,75	0,9	121,735	120,244	7,008	-5,518	-4,81%

2015	1,9	0,3	124,048	120,605	7,008	-3,565	-3,05%
2016	2,1	0,5	126,653	121,208	7,008	-1,563	-1,31%
2017	1,8	1,04*)	128,932	122,468	7,008	-0,544	-0,45 %

*) Durchschnitt der Jahre 2012 – 2016

Die im Dezember 2016 auf 1,7 % und im Januar 2017 auf 1,9 % angestiegenen Preissteigerungsraten lassen auf eine voraussichtlich höhere durchschnittliche Preissteigerungsrate in 2017 und 2018 schließen, was aufgrund der jüngsten Entwicklung der Rohölpreise erklärbar ist. Es wird gleichwohl deutlich, dass in Bezug auf die Besoldungsanpassungen für das Jahr 2017 und auch 2018 von einem hinlänglich großen Abstand zu der für die Frage der Alimentation maßgeblichen Höchstgrenze ausgegangen werden kann.

Die Betrachtung der fiktiven Jahresbezüge der einzelnen Besoldungsgruppen bestätigt dieses Bild für alle Besoldungsgruppen. Im Ergebnis ergibt sich, dass dieser Parameter zweifelsfrei im verfassungskonformen Bereich liegt.

Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich

Maßstab ist hier die Frage, ob die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von 5 Jahren um mehr als 10 % gewachsen sind. Die Betrachtung der Besoldungsabstände ergibt keinen Verstoß gegen die hier maßgebliche Höchstgrenze von 10 % in dem Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2016. Im Gegenteil bewegte sich die Veränderung der Endgrundgehälter (fiktive Jahresbezüge) im minimalen Bereich. So ergaben sich nur im Bereich der Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 Werte von mehr als 1 % (max. 1,87 %). Für das Jahr 2017 ergibt sich aufgrund des Mindestbetrages ein maximaler Wert von 2,8 %. Oberhalb dieser Besoldungsgruppen reduzieren sich die Abstände sukzessive. Die Ursache dieser Abstandsveränderungen liegt in Sockel- und Mindestbeträgen der Jahre 2012, 2016 und 2017.

Die im Jahre 2013 für den Bereich der Professorenbesoldung durchgeführte strukturelle Besoldungsverbesserung durch Anhebung der Grundgehälter für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 stellte eine begründete Sondermaßnahme für diesen

Bereich dar, die entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Angleichung an vergleichbare Ämterbewertungen im Bereich der Besoldungsordnung A herbeiführte. Diese Maßnahme stellte damit keine kritische Verzerrung des Besoldungsgefüges im Sinne dieses Parameters dar, zumal mit der Erhöhung der Grundgehaltssätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen wurde.

Neben dieser Sondermaßnahme folgt die W-Besoldung seit ihrer Einführung ab 2005 der allg. Besoldungsentwicklung, so dass hier unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts von einer insgesamt verfassungskonformen Höhe der Grundgehälter auszugehen ist.

Der von den Tarifvertragsparteien geregelte Mindestbetrag von 75 € wird ohne die im Tarifbereich vorgesehene Beschränkung auf Tabellenentgelte bis 3200 € übertragen. Diese Regelung führt zu einem geringfügigen Nivellierungseffekt, der sich im Rahmen der zulässigen Grenze dieses Parameters bewegt.

Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder

Es ergab sich wie auch bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Berechnungen (vgl. Umdruck 18/4510 auf S. 8/9) in dem zuletzt durchgeführten Vergleich der Jahresgehälter 2016 kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein von 10 % zum Länderdurchschnitt im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2016 je nach Besoldungsgruppe zwischen ca. 97 % bis 100,5 %. Aufgrund der im Wesentlichen zu erwartenden gleichgerichteten Übernahme des Tarifabschlusses in den Beamtenbereich wird sich an diesem Verhältnis in 2017 und 2018 voraussichtlich nichts ändern.

Im zusammenfassenden Fazit ergibt sich, dass nach den Kriterien der Prüfungsstufe 1 keine Verfassungswidrigkeit der Alimentation für Schleswig-Holstein vermutet werden kann. In keiner der angewendeten Berechnungsmethoden ergibt sich derzeit ein Überschreiten der höchstzulässigen Grenze in mehr als zwei Parametern. (Die Ein-

beziehung der Versorgungsleistungen und der Beihilfe, sowie Verdienste anderer Berufsgruppen ergeben keinen Widerspruch zu dieser Bewertung.)

Vor diesem Hintergrund sichert die Übernahme der linearen Tarifierung aus der Tarifierung vom 19. Februar 2017 die weitere Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz.

Der Gesetzentwurf übernimmt die lineare Tarifierung aus der Tarifierung der Länder vom 17. Februar 2017 für den Beamtenbereich für die Jahre 2017 und 2018 im Wesentlichen wirkungs- und zeitgleich. Die vorgesehenen Regelungen liefern einen Beitrag zur Einhaltung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Defizitobergrenze (Artikel 61, Artikel 67 LV) bis zum Jahr 2018. Das Land hat sich mit der Verfassungsänderung vom 22. Juli 2010, in Kraft getreten am 27. August 2010, die Selbstverpflichtung auferlegt, das strukturelle Finanzierungsdefizit bis zum Jahr 2020 auszugleichen und ab dann grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszukommen (sog. Schuldenbremse).

Im Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur regelmäßigen Fortschreibung der Besoldungshöhe und zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits regelt der Gesetzentwurf die zur Wahrung des Alimentationsgrundsatzes gebotene Anhebung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder geben zwar eine Handlungsorientierung für den Gesetzgeber, sind aber nicht zwingend zeit- und wirkungsgleich zu übernehmen. Das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot der Besoldung in den einzelnen Besoldungsgruppen wird weiterhin gewahrt.

2. Auswirkungen auf die Besoldungs- und Versorgungsausgaben (Mehrausgaben im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr)

Für das Jahr 2017 betragen die Mehrausgaben ca. 63,49 Mio. €.

Für das Jahr 2018 betragen die Mehrausgaben ca. 72,69 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2017: ca. 8,0 Mio. €,
- für das Jahr 2018: ca. 9,1 Mio. €,

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben

- für das Jahr 2017: ca. 4,6 Mio. €,
- für das Jahr 2018: ca. 5,3 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 17. Februar 2017 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden linear ab 01. Januar 2017 um 1,8 %, mindestens aber um 75 € erhöht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 01. Januar 2017 um 1,8 %, mindestens aber um 75 Euro, vor.

Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015-2016 vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) veröffentlichten Beträge. Für das Jahr 2017 sind als Anlagen die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 3:

In den Anlagen 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Besoldungsanpassung zum 01. Januar 2018 um 2,35 % vor.

In Anlage 5 Nummer 1 wird die Anpassung entsprechend umgesetzt; ein hinreichender Tabellenabstand zwischen den einzelnen Stufen bleibt gewahrt.

Die Anwärtergrundbeträge werden hierbei um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

Zu Nummer 3:

In den Anlagen 5 bis 8 sind die Sätze im Fortgang des Verfahrens angepasst.

Zu Artikel 3

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2017 vor.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2018 vor.

Zu Artikel 5

Regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.

BesGrp	Besoldungsentwicklung fiktive Jahresbruttopbesoldung				Abstand zur Nominallohnentwicklung SH (Index 2001 = 100)			Abstand zur Verbraucherpreisentwicklung Deutschland (Index 2001 = 100)			Tarifentwicklung fiktive Jahresbeträge					Abstand Besoldung zu Tarif			
	2001	2016	Diff	Steigerung in %	Index	Nom Index**)	Index-diff	Abstand %	VB Index**)	Index-diff	Abstand %	Gruppe BA/T/ V/- L	2001**)	2016	Diff.	Steigerung in %	Index	Indexdiff.	Abstand %
A2	20.704,42	28.394,12	5.689,70	27,48	127,48	128	-0,52	-0,41%	122,9	4,58	3,56%	IX b / E 2	22.393,29	31.863,99	9.570,70	42,83	142,83	-15,45	-12,12%
A3	21.611,78	27.465,46	5.853,70	27,09	127,09	128	-0,91	-0,72%	122,9	4,19	3,29%	VIII / E 3	23.992,60	32.767,64	8.775,04	36,57	136,57	-9,48	-7,47%
A4	22.519,34	28.537,20	6.017,86	26,72	126,72	128	-1,28	-1,01%	122,9	3,82	3,02%	VIII / E 4	23.992,60	34.123,38	10.130,78	42,22	142,22	-16,50	-12,23%
A5	23.345,16	29.512,68	6.167,52	26,42	126,42	128	-1,58	-1,25%	122,9	3,52	2,78%	VII / E 5	24.845,09	35.705,22	10.860,13	43,71	143,71	-17,29	-13,08%
A6	24.797,09	31.232,16	6.435,07	25,95	125,95	128	-2,05	-1,63%	122,9	3,05	2,42%	VI b / E 6	26.566,81	37.298,81	8.721,00	30,53	130,53	-4,58	-3,64%
A7	26.766,32	33.558,24	6.791,92	25,37	125,37	128	-2,63	-2,09%	122,9	2,47	1,97%	VI b / E 6	28.566,81	38.642,54	10.076,73	35,28	135,28	-9,90	-7,90%
A8	28.185,94	36.415,92	7.229,98	24,77	124,77	128	-3,23	-2,59%	122,9	1,87	1,50%	V c / E 8	30.765,17	40.525,73	9.760,56	31,73	131,73	-6,95	-5,57%
A9	31.689,71	39.480,48	7.790,77	24,58	124,58	128	-3,42	-2,74%	122,9	1,68	1,35%	IV b / E 9	37.184,98	47.611,65	10.426,67	28,04	128,04	-3,48	-2,77%
A10	35.537,42	44.024,76	8.487,34	23,88	123,88	128	-4,12	-3,32%	122,9	0,98	0,79%	IV a / E 10	42.437,35	53.886,77	11.419,42	26,91	126,91	-3,03	-2,44%
A11	39.577,26	48.206,52	8.628,26	21,80	121,80	128	-6,20	-5,09%	122,9	-1,10	-0,90%	III / E 11	46.831,60	57.883,12	12.061,52	26,32	126,32	-4,51	-3,71%
A12	43.617,36	53.078,16	9.460,80	21,69	121,69	128	-6,31	-5,18%	122,9	-1,21	-0,96%	III / E 11	46.831,60	57.883,12	12.061,52	26,32	126,32	-4,51	-3,80%
A13	48.423,80	58.874,28	10.450,48	21,58	121,58	128	-6,42	-5,28%	122,9	-1,32	-1,08%	II a / E 13	50.720,99	63.452,67	12.731,68	25,10	125,10	-3,52	-2,90%
A14	52.704,64	64.036,20	11.331,56	21,50	121,50	128	-6,50	-5,35%	122,9	-1,40	-1,15%	II a / E 14	56.134,20	66.806,48	10.672,28	19,01	119,01	-2,49	-2,05%
A15	59.556,46	72.298,56	12.742,10	21,39	121,39	128	-6,61	-5,44%	122,9	-1,51	-1,24%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,71	0,58%
A16	66.368,61	80.534,64	14.148,03	21,31	121,31	128	-6,89	-5,51%	122,9	-1,59	-1,31%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,92	0,51%
B2	69.241,73	83.877,44	14.735,71	21,28	121,28	128	-6,72	-5,57%	122,9	-1,62	-1,33%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,59	0,49%
B3	73.341,70	88.921,68	15.579,98	21,24	121,24	128	-6,78	-5,67%	122,9	-1,66	-1,37%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,55	0,46%
B4	77.636,04	94.100,04	16.464,00	21,21	121,21	128	-6,79	-5,69%	122,9	-1,69	-1,40%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,52	0,43%
B5	82.562,76	100.041,36	17.478,60	21,17	121,17	128	-6,83	-5,64%	122,9	-1,73	-1,43%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,48	0,40%
B6	87.215,34	105.651,72	18.436,38	21,14	121,14	128	-6,86	-5,68%	122,9	-1,76	-1,45%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,45	0,37%
B7	91.741,06	111.099,08	19.358,02	21,11	121,11	128	-6,89	-5,69%	122,9	-1,79	-1,48%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,42	0,35%
B8	96.458,19	116.797,08	20.338,89	21,09	121,09	128	-6,91	-5,71%	122,9	-1,81	-1,50%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,40	0,33%
B9	102.315,12	123.859,88	21.544,56	21,06	121,06	128	-6,94	-5,74%	122,9	-1,84	-1,52%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,37	0,30%
B10	120.502,78	139.603,32	19.100,54	15,85	115,85	128	-12,15	-10,49%	122,9	-7,05	-6,08%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	-4,84	-4,18%
R1	61.108,77	74.170,44	13.061,67	21,37	121,37	128	-6,63	-5,40%	122,9	-1,53	-1,26%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,99	0,59%
R2	66.699,63	80.875,68	14.206,05	21,31	121,31	128	-6,69	-5,52%	122,9	-1,59	-1,31%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,92	0,51%
R3	73.341,70	88.921,68	15.579,98	21,24	121,24	128	-6,78	-5,67%	122,9	-1,66	-1,37%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,55	0,46%
R4	77.636,04	94.100,04	16.464,00	21,21	121,21	128	-6,79	-5,69%	122,9	-1,69	-1,40%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,52	0,43%
R5	82.562,76	100.041,36	17.478,60	21,17	121,17	128	-6,83	-5,64%	122,9	-1,73	-1,43%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,48	0,40%
R6	87.215,34	105.651,72	18.436,38	21,14	121,14	128	-6,86	-5,68%	122,9	-1,76	-1,45%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,45	0,37%
R7	91.741,06	111.099,08	19.358,02	21,11	121,11	128	-6,89	-5,69%	122,9	-1,79	-1,48%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,42	0,35%
R8	96.458,19	116.797,08	20.338,89	21,09	121,09	128	-6,91	-5,71%	122,9	-1,81	-1,50%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,40	0,33%
C1	47.564,53	57.837,72	10.273,19	21,60	121,60	128	-6,40	-5,28%	122,9	-1,30	-1,07%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,91	0,75%
C2	59.254,83	70.728,86	12.474,13	21,41	121,41	128	-6,59	-5,43%	122,9	-1,49	-1,22%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,72	0,60%
C3	64.914,26	78.759,00	13.844,74	21,33	121,33	128	-6,67	-5,50%	122,9	-1,57	-1,30%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,64	0,53%
C4	74.753,65	90.624,24	15.870,59	21,23	121,23	128	-6,77	-5,58%	122,9	-1,67	-1,38%	I a / E 15	60.590,40	73.126,08	12.535,68	20,89	120,89	0,54	0,45%

*) Grundzahlen vgl. Umdruck 18/4510

**) Fortrechnung FM auf Basis Grunddaten Stat. Bundesamt "Verdienste und Arbeitskosten", sowie für 2016 vorl. Angaben gem. Info Stat. Amt.

Fiktive Jahresbesoldung: Endgrundgehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2016 ganzjährig, Allg. Zulage, Sonderzahlungen
Fiktive Tarifjahresgehälter: Endstufengehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2016, Jahressonderzahlungen

BesGrp	Besoldungsentwicklung fiktive Jahresbruttobesoldung				Index	Abstand zur Nominallohntwicklung SH (Index 2002 = 100)		Verbraucherpreisenentwicklung Deutschland (Index 2002 = 100)		Tarifentwicklung fiktive Jahresbeträge						Abstand Besoldung zu Tarif			
	2002	2017	Diff	Steigerung in %		Index	Index-diff	Abstand %	VIndex**)	Index-diff	Abstand %	Gruppe BAT/ TV- L	2002*)	2017 Diff	Steigerung in %	Index	Indexdiff	Abstand %	
A 2	21.121,94	27.294,12	6.172,18	29,22	129,22	129,4	-0,18	-0,14%	122,5	6,72	5,20%	IX b / E 2	22.293,29	32.835,24	10.541,95	47,29	147,29	-18,07	-13,88%
A 3	22.047,83	28.365,48	6.317,65	28,65	128,65	129,4	-0,75	-0,59%	122,5	6,15	4,78%	VIII / E 3	23.992,60	33.738,89	9.746,29	40,82	140,82	-11,97	-9,30%
A 4	22.973,97	29.437,20	6.463,23	28,13	128,13	129,4	-1,27	-0,99%	122,5	5,63	4,40%	VIII / E 4	23.992,60	35.094,63	11.102,03	46,27	146,27	-18,14	-14,16%
A 5	23.816,76	30.412,68	6.595,92	27,69	127,69	129,4	-1,71	-1,34%	122,5	5,19	4,07%	VIII / E 5	24.845,09	36.676,47	11.831,38	47,62	147,62	-19,93	-15,60%
A 6	25.298,06	32.136,48	6.838,02	27,03	127,03	129,4	-2,37	-1,87%	122,5	4,53	3,57%	VI b / E 6	28.565,81	38.692,25	10.126,44	35,33	133,33	-6,90	-5,43%
A 7	27.309,46	34.462,56	7.154,50	26,20	126,20	129,4	-3,20	-2,54%	122,5	3,70	2,90%	VI b / E 7	28.565,81	39.613,79	11.047,98	38,68	138,68	-12,48	-9,89%
A 8	28.777,26	37.362,98	7.542,98	25,33	125,33	129,4	-4,07	-3,25%	122,5	2,83	2,26%	V c / E 8	30.765,17	41.496,98	10.731,81	34,88	134,88	-9,55	-7,62%
A 9	32.333,91	40.399,08	8.065,17	24,94	124,94	129,4	-4,46	-3,57%	122,5	2,44	1,96%	IV b / E 9	37.184,98	48.563,84	11.378,86	30,80	130,80	-5,66	-4,53%
A 10	36.260,50	44.943,36	8.682,86	23,95	123,95	129,4	-5,45	-4,40%	122,5	1,45	1,17%	IV a / E 10	42.437,35	54.933,89	12.496,54	29,45	129,45	-5,50	-4,44%
A 11	40.383,12	49.125,12	8.742,00	21,65	121,65	129,4	-7,75	-6,37%	122,5	-0,85	-0,70%	III / E 11	45.831,60	59.051,01	13.219,41	28,84	128,84	-7,20	-5,82%
A 12	44.505,87	54.033,48	9.527,61	21,41	121,41	129,4	-7,99	-6,59%	122,5	-1,09	-0,90%	III / E 11	45.831,60	59.051,01	13.219,41	28,84	128,84	-7,44	-6,12%
A 13	49.410,96	59.934,00	10.523,04	21,30	121,30	129,4	-8,10	-6,69%	122,5	-1,20	-0,99%	II a / E 13	50.720,99	64.721,88	14.000,89	27,60	127,60	-6,31	-5,20%
A 14	53.779,32	65.188,80	11.409,28	21,21	121,21	129,4	-8,19	-6,75%	122,5	-1,29	-1,06%	II a / E 14	56.134,20	68.142,61	12.008,41	21,39	121,39	-0,18	-0,15%
A 15	60.771,65	73.599,96	12.828,31	21,11	121,11	129,4	-8,29	-6,85%	122,5	-1,39	-1,15%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-1,99	-1,65%
A 16	67.741,78	81.984,24	14.242,46	21,02	121,02	129,4	-8,38	-6,92%	122,5	-1,48	-1,22%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,08	-1,72%
B 2	70.655,40	85.489,08	14.833,68	20,99	120,99	129,4	-8,41	-6,95%	122,5	-1,51	-1,24%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,11	-1,74%
B 3	74.839,38	90.522,24	15.682,86	20,96	120,96	129,4	-8,44	-6,99%	122,5	-1,54	-1,28%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,15	-1,78%
B 4	79.221,71	95.793,84	16.572,13	20,92	120,92	129,4	-8,48	-7,01%	122,5	-1,58	-1,31%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,18	-1,81%
B 5	84.249,51	101.842,08	17.592,57	20,88	120,88	129,4	-8,52	-7,05%	122,5	-1,62	-1,34%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,22	-1,84%
B 6	88.397,41	107.553,48	19.156,07	20,85	120,85	129,4	-8,55	-7,07%	122,5	-1,65	-1,37%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,25	-1,86%
B 7	93.615,90	113.109,00	19.493,10	20,82	120,82	129,4	-8,58	-7,10%	122,5	-1,68	-1,39%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,28	-1,89%
B 8	98.429,66	118.899,48	20.469,82	20,80	120,80	129,4	-8,60	-7,12%	122,5	-1,70	-1,41%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,31	-1,91%
B 9	104.406,50	126.089,16	21.682,66	20,77	120,77	129,4	-8,63	-7,15%	122,5	-1,73	-1,43%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,34	-1,93%
B 10	122.966,92	142.116,12	19.149,20	15,57	115,57	129,4	-13,83	-11,96%	122,5	-6,93	-5,99%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-7,53	-6,52%
R 1	62.355,87	75.505,56	13.149,69	21,09	121,09	129,4	-8,31	-6,86%	122,5	-1,41	-1,17%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,01	-1,66%
R 2	66.030,55	82.331,40	14.300,85	21,02	121,02	129,4	-8,38	-6,92%	122,5	-1,48	-1,22%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,08	-1,72%
R 3	74.839,38	90.522,24	15.682,86	20,96	120,96	129,4	-8,44	-6,98%	122,5	-1,54	-1,28%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,15	-1,78%
R 4	79.221,58	95.793,84	16.572,26	20,92	120,92	129,4	-8,48	-7,01%	122,5	-1,58	-1,31%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,18	-1,81%
R 5	84.249,51	101.842,08	17.592,57	20,88	120,88	129,4	-8,52	-7,05%	122,5	-1,62	-1,34%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,22	-1,84%
R 6	88.397,41	107.553,48	19.156,07	20,85	120,85	129,4	-8,55	-7,07%	122,5	-1,65	-1,37%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,25	-1,86%
R 7	93.615,90	113.109,00	19.493,10	20,82	120,82	129,4	-8,58	-7,10%	122,5	-1,68	-1,39%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,28	-1,89%
R 8	98.429,66	118.899,48	20.469,82	20,80	120,80	129,4	-8,60	-7,12%	122,5	-1,70	-1,41%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,31	-1,91%
C 1	48.534,08	58.878,84	10.344,76	21,31	121,31	129,4	-8,09	-6,66%	122,5	-1,19	-0,98%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-1,79	-1,47%
C 2	59.443,40	72.002,04	12.558,64	21,13	121,13	129,4	-8,27	-6,83%	122,5	-1,37	-1,13%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-1,98	-1,63%
C 3	66.239,24	80.176,68	13.937,44	21,04	121,04	129,4	-8,36	-6,91%	122,5	-1,46	-1,21%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,06	-1,70%
C 4	76.280,30	92.255,52	15.975,22	20,94	120,94	129,4	-8,46	-6,99%	122,5	-1,56	-1,29%	I a / E 15	60.590,40	74.588,57	13.998,17	23,10	123,10	-2,16	-1,79%

*) Grundzahlen vgl. Umdruck 18/4510

**) Fortrechnung FM auf Basis Grunddaten Stat. Bundesamt "Verdienste und Arbeitskosten", sowie für 2016 vorl. Angaben gem. Info Stat. Amt.

Fiktive Jahresbesoldung: Endgrundgehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2017 ganzzahrig, Allg. Zulage, Sonderzahlungen

Fiktive Tarifgehälter: Endstufengehälter Monatsbeträge lt. Anpassung 2017, Jahressonderzahlungen